

Anlage 1: Begründung

Die Düngeverordnung (DüV) vom 26. Mai 2017, zuletzt geändert am 10. August 2021, legt in § 6 Abs. 8 Verbotszeiträume für die Ausbringung von Düngemitteln mit wesentlichem Gehalt an Stickstoff auf Grünland, Dauergrünland und auf Ackerland mit mehrjährigem Feldfutterbau bei einer Aussaat bis zum 15. Mai fest. Diese gelten in der Zeit vom 01. November bis zum 31. Januar.

Auf der Grundlage von § 6 Abs. 10 Satz 1 kann die nach Landesrecht zuständige Stelle unter Berücksichtigung regionaltypischer Gegebenheiten, insbesondere der Witterung oder Ende und Beginn des Pflanzenwachstums Anfang und Ende des Verbotszeitraums um bis zu vier Wochen verschieben. Laut Erlass des MLR vom 14.09.2017, aktualisiert am 10. Dezember 2021, AZ. 23.8222.00 ist eine Verschiebung des Verbotszeitraums im Rahmen einer Allgemeinverfügung um maximal zwei Wochen möglich.

Die Zuständigkeit des Landratsamtes Balingen – Landwirtschaftsamt - für den Vollzug der Düngeverordnung ergibt sich aus § 29 Abs. 1 Nr. 4 und § 29 Abs. 8 Landwirtschafts- und Landeskultugesetz vom 14. März 1972 in der Fassung vom 23. Februar 2017 (GBl. Nr. 6, Seite 74-80 bzw. GBl. S. 99, 105).

Der trockene Sommer hat die Grünlandflächen vertrocknen lassen. Mit dem Einsetzen des Niederschlags im September haben sich die Grünlandbestände erholen können, sind wieder grün geworden und produzieren einen Aufwuchs, der in diesem Herbst noch zur Nutzung kommen wird.

Die langjährigen, durchschnittlichen Witterungsverhältnisse im Zollernalbkreis (die durchschnittlichen Niederschläge im Monat November sind im langjährigen Mittel nur geringfügig höher als im Oktober, Temperaturen über 4°C) lassen auf Grünland ein Pflanzenwachstum im November und damit eine Nährstoffaufnahme beziehungsweise Nährstoffspeicherung der Pflanzen weiterhin zu.

Dagegen setzt der Vegetationsbeginn im Zollernalbkreis in der Regel nicht vor Mitte Februar ein. Oftmals sind im Februar geschlossene Schneedecken zu beobachten oder die Böden weisen eine starke Wassersättigung auf. Dies birgt beim Befahren der Böden die Gefahr von Bodenverdichtungen und Strukturschäden oder einer oberflächigen Abschwemmung von Nährstoffen.

Demzufolge werden gemäß § 6 Abs. 8 Nr. 2 DüV Beginn und Ende der Verbotszeiträume auf Grünland- und Dauergrünlandflächen im Zollernalbkreis auf den Zeitraum vom 15. November 2022 bis 14. Februar 2023 verschoben.